

1974	Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 1974	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 74	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ..... 7400-1-1	122
30. 1. 74	Dritte Verordnung zur Festsetzung des Depotsatzes ..... 7400-1-4-2	127
26. 1. 74	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung ..... 2030-14-2B	121
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	127

**Anordnung  
zur Ergänzung der Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich  
des Bundesministers der Verteidigung**

Vom 26. Januar 1974

Die Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 24. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1219) wird wie folgt ergänzt:

I.

In Abschnitt I Nr. 2 werden hinter den Worten „die Wehrbereichsverwaltungen I bis VI“ die Worte „die Hochschule der Bundeswehr Hamburg die Hochschule der Bundeswehr München“ eingefügt.

II.

Hinter dem Abschnitt IV wird als neuer Abschnitt V eingefügt:

„V.

Übergangsvorschriften

Diese Anordnung in der ergänzten Fassung findet entsprechend auf Professoren und Assistenzprofessoren Anwendung, die auf Grund von Privatdienstverträgen als Angestellte mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften an den Hochschulen der Bundeswehr Hamburg und München tätig sind.“

III.

Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI.

IV.

Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1974

Der Bundesminister der Verteidigung  
In Vertretung  
Fingerhut

## Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 30. Januar 1974

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 6a, 23, 26 und 33 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109), verordnet die Bundesregierung:

### § 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Dreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 17. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 52 erhält folgende Fassung:

#### „§ 52

Beschränkung nach § 23  
Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 AWG

(1) Rechtsgeschäfte, die den entgeltlichen Erwerb

1. inländischer, auf Deutsche Mark lautender
    - a) Schatzwechsel,
    - b) unverzinslicher Schatzanweisungen,
    - c) Vorratsstellenwechsel,
    - d) bankgirteter Wechsel, die auf einen Gebietsansässigen gezogen und im Wirtschaftsgebiet zahlbar sind, sowie bankgirteter eigener Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt hat,
    - e) Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausstellt und ein gebietsansässiges Kreditinstitut angenommen hat,
 durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen,
  2. inländischer Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen, die vom Tage des Erwerbs durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen an innerhalb von vier Jahren insgesamt oder mit der letzten Tilgungsrate fällig werden,
  3. inländischer Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen unter der Verpflichtung des Gebietsansässigen, die Wertpapiere oder Schuldbuchforderungen innerhalb von vier Jahren zu einem fest bestimmten Preise zurückzuerwerben, oder inländischer Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen, deren Rücknahme der Gebietsfremde innerhalb dieses Zeitraums verlangen kann,
- oder

4. von Forderungen gegenüber Gebietsansässigen durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen

zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.

(2) Absatz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung, wenn die von dem Gebietsansässigen in einem Kalenderjahr entgeltlich veräußerten Forderungen den Betrag von insgesamt einhunderttausend Deutsche Mark nicht überschreiten.“

2. In § 59 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

3. § 62 erhält folgende Fassung:

#### „§ 62

Meldung der Forderungen  
und Verbindlichkeiten

(1) Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden zu melden, wenn diese Forderungen oder Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengenommen mehr als einhunderttausend Deutsche Mark betragen.

(2) Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind jeweils monatlich bis zum zehnten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden“ (Anlage Z 5 Blatt 1 und Blatt 2) in doppelter Ausfertigung zu melden, sofern nicht Absatz 3 etwas anderes vorschreibt.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Gebietsfremden einschließlich der geleisteten und entgegengenommenen Anzahlungen sind jeweils monatlich bis zum zwanzigsten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ (Anlage Z 5a) in doppelter Ausfertigung zu melden.

(4) Entfällt für einen Gebietsansässigen, der für einen vorangegangenen Meldestichtag meldepflichtig war, wegen Unterschreitens der in Absatz 1 genannten Betragsgrenze die Meldepflicht, so hat er dies bis zum zwanzigsten Tage des darauf folgenden Monats der Meldestelle schriftlich anzuzeigen.“

4. § 65 wird aufgehoben.

5. In § 69 Abs. 3 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
6. § 69a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Deutsche Bundesbank wird ermächtigt, die Höhe des Depotsatzes im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung festzulegen. Erhöht sie den Depotsatz, so findet der höhere Depotsatz auf solche Verbindlichkeiten Anwendung, die nach der Erhöhung entstanden sind. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vor, so kann die Deutsche Bundesbank durch Rechtsverordnung den höheren Depotsatz auch für Verbindlichkeiten festlegen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten vor der Erhöhung entstanden sind. Bei der Verlängerung der Laufzeit von Krediten ist statt des Zeitpunkts der Entstehung der Verbindlichkeit der Zeitpunkt der Verlängerung maßgebend.“
- b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Der Freibetrag beträgt einhunderttausend Deutsche Mark.“
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Finden auf die depotpflichtigen Verbindlichkeiten unterschiedliche Depotsätze Anwendung, so ist ihr Monatsdurchschnitt gemäß Absatz 4 für jeden Depotsatz getrennt zu berechnen. Der Freibetrag von einhunderttausend Deutsche Mark und der in § 69b Abs. 3 genannte Exporteurfreibetrag sind in diesem Fall zunächst von dem Monatsdurchschnitt derjenigen depotpflichtigen Verbindlichkeiten abzuziehen, auf die der jeweils niedrigste Depotsatz Anwendung findet.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
7. In § 69c Abs. 1 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
8. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält die Nummer 8a folgende Fassung:
- „8 a. ohne die nach § 52 erforderliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen, Wechseln oder Forderungen vornimmt.“
- b) In Absatz 2 wird in Nummer 10 die Zahl „65“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
9. a) Die Anlagen Z 6 und Z 7 zur Außenwirtschaftsverordnung werden aufgehoben.
- b) Die Anlage Z 5a zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.
- c) Die Anlage D 1 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, § 1 Nr. 3, 4 und 8 Buchstabe b jedoch erst am 29. März 1974.

Bonn, den 30. Januar 1974

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden  
aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr  
Meldung nach § 62 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung

Bereichs-Nr. \_\_\_\_\_

An  
Landeszentralbank, Hauptstelle/Zweigstelle

Monatliche Meldung nach dem Stand vom \_\_\_\_\_

Name oder Firma  
des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_

Gewerbe \_\_\_\_\_

zur Weiterleitung an die  
DEUTSCHE BUNDESBANK S 14

Anschrift \_\_\_\_\_

Frankfurt am Main

3			
---	--	--	--

- Beträge in TAUSEND DM -

Forderungen	Insgesamt	Deutsche Mark	Fremdwährung 1)	Verbindlichkeiten	Insgesamt	Deutsche Mark	Fremdwährung 1)
1. Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen				1. Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen			
a) an gebietsfremde verbundene Unternehmen	21			a) gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen	25		
b) an sonstige Gebietsfremde	22			b) gegenüber sonstigen Gebietsfremden	26		
2. Geleistete Anzahlungen (für Wareneinfuhr etc.)				2. Empfangene Anzahlungen (für Warenausfuhr etc.)			
a) an gebietsfremde verbundene Unternehmen	23			a) von gebietsfremden verbundenen Unternehmen	27		
b) an sonstige Gebietsfremde	24			b) von sonstigen Gebietsfremden	28		

1) Währungsbeträge in DM umgerechnet

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort und Datum \_\_\_\_\_

Fernruf \_\_\_\_\_ Hausapparat \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Anlage D1  
zur AWV

In vierfacher Ausfertigung  
(darunter 1 Ausfertigung für Oberfinanzdirektion)

Anlage 2 der Verordnung

Bereichs-Nr.

(Wird von LZB eingesetzt)

## Depothaltung für Auslandsverbindlichkeiten Meldung nach § 69c der Außenwirtschaftsverordnung

für Bezugsmonat \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

An Landeszentralbank Hauptstelle/Zweigstelle
--

- Beträge in DM (ohne Pfennig); fremde Währungen sind in DM umzurechnen -

	Name/Firma des Meldepflichtigen	Sonderkonto Bardepot Nr. _____
Gewerbe	Anschrift	Fernsprecher Hausruf

### I. Berechnung des Depotbetrages

Gesamtstand depotpflichtiger Verbindlichkeiten am Ende jedes Kalendertages im Bezugsmonat

Tag	Betrag	Tag	Betrag	Tag	Betrag	Tag	Betrag
1.		9.		17.		25.	
2.		10.		18.		26.	
3.		11.		19.		27.	
4.		12.		20.		28.	
5.		13.		21.		29.	
6.		14.		22.		30.	
7.		15.		23.		31.	
8.		16.		24.		Su	
Su		Su		Su			

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| <b>1</b> Summe der kalendertäglichen Endstände  | <b>1</b> _____              |
| <b>2</b> Monatsdurchschnitt der depotpflichtigen Verbindlichkeiten<br>(Summe Pos. 1 geteilt durch die Zahl der Kalendertage des Bezugsmonats) | <b>2</b> _____              |
| <b>3</b> Freibetrag nach § 69a (4) AWV  | <b>3</b> ././ _____ 100 000 |
| <b>4</b> Abzug nach § 69b (3) AWV (Berechnung siehe Abschnitt II)   | <b>4</b> ././ _____         |
| <b>5</b> Höhe der der Berechnung des Depotbetrages zugrunde liegenden<br>Verbindlichkeiten (Pos. 2 ././ Pos. 3 und 4)                         | <b>5</b> _____              |
| <b>6</b> Depotbetrag = _____ % von Pos. 5 (Im Depotmonat _____ zu halten)   | <b>6</b> _____              |

### II. Berechnung des Abzugs nach § 69b (3) AWV (Pos. 4)

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| <b>7</b> 70 Stand der Forderungen aus an Gebietsfremde<br>erbrachten Warenlieferungen oder Dienstleistungen<br>gemäß § 69 b (3) AWV am Beginn des ersten Kalender-<br>tages des Bezugsmonats (=Ende des dem Bezugsmonat<br>vorausgehenden Monats)   | <b>70</b> _____                    |
| <b>71</b> abzüglich der am Beginn des ersten Kalendertages<br>des Bezugsmonats bestehenden Forderungen aus<br>Transithandelsgeschäften  | <b>71././</b> _____ <b>7</b> _____ |
| <b>8</b> Von Pos. 7 anrechenbar nach § 69b (3) AWV _____ %  | <b>8</b> _____                     |
| <b>9</b> abzüglich der von der Depotpflicht nach § 69 b (2) AWV ausgenommenen<br>Altverbindlichkeiten ohne die nach § 69 b (1) Nr. 1, 2 und 5 AWV ausgenommenen<br>Altverbindlichkeiten am Beginn des ersten Kalendertages des Bezugsmonats<br>[=Ende des dem Bezugsmonat vorangehenden Monats (s. Pos. 160)] | <b>9</b> ././ _____                |
| <b>10</b> Abzug (Pos. 8 ././ Pos. 9; einzusetzen bei Pos. 4)  | <b>10</b> _____                    |

### III. Berechnung der depotpflichtigen Verbindlichkeiten für den letzten Kalendertag des Bezugsmonats

- 11** Verbindlichkeiten aus bei Gebietsfremden aufgenommenen Darlehen oder sonstigen Krediten nach § 6 a (1) AWG (bei Kreditinstituten ohne diejenigen Verbindlichkeiten, für die bei der Deutschen Bundesbank Mindestreserven unterhalten werden; § 6 a (2) AWG) **11** \_\_\_\_\_
- 12** abzüglich Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme von Zahlungszielen bis zu sechs Monaten oder von handelsüblichen längeren Zahlungszielen (§ 69 b (1) Nr. 1 a AWV) **12** / . \_\_\_\_\_
- 13** Verbindlichkeiten aus Krediten, die an bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen gebunden sind (§ 69 b (1) Nr. 1 b AWV) **13** / . \_\_\_\_\_
- 14** Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme von Zahlungszielen und aus gebundenen Krediten im Rahmen von Transithandelsgeschäften (§ 69 b (1) Nr. 1 c AWV) **14** / . \_\_\_\_\_
- 15** Verbindlichkeiten aus der Entgegennahme handelsüblicher Vorauszahlungen (§ 69 b (1) Nr. 2 AWV) **15** / . \_\_\_\_\_
- 16** Altverbindlichkeiten (ohne solche, die in Pos. 12-15 und Pos. 172 enthalten sind), die nach § 69 b (2) AWV von der Depotpflicht ausgenommen sind **16** / . \_\_\_\_\_
- Nachrichtlich: 160 Stand am Ende des dem Bezugsmonat vorausgehenden Monats \_\_\_\_\_
- 17** Sonstige gemäß § 69 b (1) AWV von der Depotpflicht ausgenommene Verbindlichkeiten (ohne Altverbindlichkeiten - Pos. 16)
- 170 § 69 b (1) Nr. 3 170 \_\_\_\_\_
- 171 § 69 b (1) Nr. 4 171 \_\_\_\_\_
- 172 § 69 b (1) Nr. 5 172 \_\_\_\_\_
- 173 § 69 b (1) Nr. 6 173 \_\_\_\_\_
- 174 § 69 b (1) Nr. 7 und 8 (nur für Kreditinstitute) 174 \_\_\_\_\_
- 175 § 69 b (1) Nr. 9 175 \_\_\_\_\_
- 176 § 69 b (1) Nr. 10 176 \_\_\_\_\_
- 177 § 69 b (1) Nr. 11 177 \_\_\_\_\_ **17** / . \_\_\_\_\_
- 18** Bardepotpflichtige Verbindlichkeiten (Übereinstimmend mit dem im Abschnitt I für den letzten Kalendertag des Bezugsmonats eingesetzten Betrag) **18** \_\_\_\_\_

Zutreffendes ankreuzen

Ich/Wir versichere(ern), daß die Angaben in dieser Meldung richtig und vollständig sind.

- 19** Auf den Depotbetrag (Betrag wie Pos. 6) **19** \_\_\_\_\_
- habe(n) ich/wir als Vorauszahlungsbeträge gehalten
- 20** für die Dauer des Bezugsmonats **20** / . \_\_\_\_\_
- 21** für die Dauer des auf den Bezugsmonat folgenden Monats **21** / . \_\_\_\_\_
- 22** Den noch zu haltenden Depotbetrag (Pos. 19 ./ Pos. 20 und 21) in Höhe von **22** \_\_\_\_\_
- werde(n) ich/wir für die Dauer des Depotmonats \_\_\_\_\_ halten.

Übersteigt das Guthaben auf meinem/unserem Sonderkonto im Depotmonat \_\_\_\_\_ den noch zu haltenden Depotbetrag (s. Pos. 22), so soll der Überschuß

als Vorauszahlungsbetrag für die beiden folgenden Monate

**23** in voller Höhe **23** \_\_\_\_\_  
(Wird von LZB eingesetzt)

**24** mit einem Teilbetrag von **24** \_\_\_\_\_  
stehenbleiben

- soweit er nicht als Vorauszahlungsbetrag stehenbleibt - auf mein/unser Konto Nr. \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_ Name des Kreditinstituts Bankleitzahl \_\_\_\_\_

überwiesen werden

Ort und Datum

Unterschrift des Meldepflichtigen

**Dritte Verordnung  
zur Festsetzung des Depotsatzes**

**Vom 30. Januar 1974**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit den §§ 2 und 6a Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109), und des § 69a Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 30. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 122), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

**§ 1**

Der in § 6a Abs. 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannte Depotsatz beträgt ab Bezugs-

monat Februar 1974 (§ 69a Abs. 3 Satz 2 der Außenwirtschaftsverordnung) zwanzig vom Hundert der depotpflichtigen Verbindlichkeiten.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 30. Januar 1974

Deutsche Bundesbank  
Dr. Klasen                      Dr. Emminger

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Andere Vorschriften</b>		
17. 12. 73    Verordnung (EWG) Nr. 3456/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 über die Bestimmung des Zollgebiets der Gemeinschaft	27. 12. 73	L 356/1
17. 12. 73    Verordnung (EWG) Nr. 3457/73 des Rates über die Erhöhung der Kontingentsmenge des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 12. 73	L 356/2
17. 12. 73    Verordnung (EWG) Nr. 3458/73 des Rates zur Aufstockung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 12. 73	L 356/3
17. 12. 73    Verordnung (EWG) Nr. 3459/73 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1973	27. 12. 73	L 356/4
17. 12. 73    Verordnung (EWG) Nr. 3460/73 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs für 1974	27. 12. 73	L 356/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3461/73 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs für 1974	27. 12. 73	L 356/10
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3462/73 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs für 1974	27. 12. 73	L 356/14
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3463/73 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs für 1974	27. 12. 73	L 356/18
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3464/73 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“, der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs für 1974	27. 12. 73	L 356/21
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3465/73 des Rates über die zeitweilige und teilweise Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Aprikosen, getrocknet, der Tarifstelle 08.12 A, Bitterorangen der Tarifstellen ex 08.02 A II a) und b) sowie für Safran, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, der Tarifstelle 09.10 C I	27. 12. 73	L 356/23
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3466/73 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren	27. 12. 73	L 356/25
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3467/73 des Rates über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Flugzeuge für maschinellen Antrieb mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg der Tarifstelle ex 88.02 B II c)	27. 12. 73	L 356/27
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3468/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2798/73 über den Abschluß des Assoziierungsabkommens mit Mauritius	27. 12. 73	L 356/28
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3469/73 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich	27. 12. 73	L 356/29
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3470/73 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Finnland	27. 12. 73	L 356/36
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3471/73 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Island	27. 12. 73	L 356/43
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3472/73 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen	27. 12. 73	L 356/46
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3473/73 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal	27. 12. 73	L 356/53
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3474/73 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden	27. 12. 73	L 356/57
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3475/73 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz	27. 12. 73	L 356/66

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen, Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.